

# RS OGH 1995/12/5 1Ob635/95, 1Ob262/99g, 1Ob203/05t, 10Ob30/08x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.12.1995

## Norm

ABGB §140 Bb

## Rechtssatz

Handelt es sich beim Bezug von "Reisekosten" um eine reine Aufwandsentschädigung, dann ist dieser Betrag in die Unterhaltsbemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 635/95  
Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 635/95
- 1 Ob 262/99g  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 262/99g
- 1 Ob 203/05t  
Entscheidungstext OGH 22.11.2005 1 Ob 203/05t  
Vgl; Beisatz: Aufwands- und Reisekostenentschädigungen sind im Zweifel zur Hälfte in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen, es sei denn der Unterhaltspflichtige weist nach, dass sie zu mehr als der Hälfte der Abdeckung berufsbedingten Mehraufwands dienen. (T1); Beisatz: Erschwerniszulagen sind nach überwiegender Rechtsprechung zur Gänze in die Unterhaltsbemessungsgrundlage einzubeziehen (siehe nur EFSlg 92.108 uva). Dass deren Einbeziehung auf Grund bestimmter Umstände nur zur Hälfte geboten gewesen wäre (vgl EFSlg 92.109), muss der Unterhaltspflichtige behaupten und beweisen. (T2)
- 10 Ob 30/08x  
Entscheidungstext OGH 22.04.2008 10 Ob 30/08x  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086684

## Zuletzt aktualisiert am

09.07.2008

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)